

## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OSTERBURKEN

### BETREFF      **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2024 ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG ZUM "LUFTRETTUNGSSTANDORT", GEMARKUNG MERCHINGEN, RAVENSTEIN**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 12.06. bis 12.07.2024**

#### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	15.07.2024	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz und Sachgebiet Oberirdische Gewässer</li> <li>• FD Gewerbeaufsicht</li> <li>• FD Gesundheitswesen</li> <li>• FD ÖPNV</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	15.07.2024	1. Der FNP bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" sowie ein "regionaler Grünzug (Z)" dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Einschätzung der Höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu etwaigen Zielverstößen ist hierfür maßgeblich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird in Abstimmung mit der Höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zielabweichungsverfahren vorbereitet. Der positive Bescheid zur Zielabweichung liegt mit Datum vom 21.01.2026 vor.
			3. Umweltprüfung – Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.	Die Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Laut Nr. 7.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird ein Umweltbericht im weitere Verfahren noch ergänzt. Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse insoweit zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz mit darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir gehen zudem davon aus, dass bereits aufgrund des am 19.04.2023 vor Ort stattgefundenen Abstimmungsgesprächs zur Umweltverträglichkeit zwischenzeitlich nähere Untersuchungen durchgeführt wurden.            Bei der Umweltprüfung sind als Besonderheit die mit der vorgesehenen Nutzung als Luftrettungsstandort verbundenen luftverkehrstechnischen Auswirkungen in die Betrachtung einzubeziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Fläche selbst gibt es Erkenntnisse für das Vorliegen einer FFH-Mähwiese, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik wurde um Umweltbericht behandelt.</p>
			<p>Des Weiteren werden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad formal jedoch keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen gestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.            Ein prinzipiell geordnetes und sachlich geleitetes Vorgehen bei der Standortauswahl wird durch die Machbarkeitsstudie des „IB Weigert - Ingenieurbüros für Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze“ belegt. Aus unserer Sicht erscheint der geplante Standorts im Gemeindeverwaltungsverband Osterburken (Stadt Ravensetin, Merchingen) als eine zu akzeptierende planerische Festlegung die durch die in der Machbarkeitsstudie festgestellte Eignung angemessen untermauert wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.             Die Zustimmung zur Standortwahl, welche anhand der Machbarkeitsstudie des „IB Weigert – Ingenieurbüro für Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze“ dargelegt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung beachtet.</p>
			<p>4. Klimaschutz            Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.            In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz noch nicht ausdrücklich angesprochen. Wir bitten, nach Möglichkeit im weiteren Verfahren dem Planungsanlass entsprechende Erläuterungen/Hinweise zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien oder auch zu möglichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen. (Ist eine Solarnutzung wegen eventueller Blendwirkungen der Module hier nur eingeschränkt möglich?)            Die Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes soll die Funktionsfähigkeit des Luftrettungsstandorts allerdings nicht grundsätzlich beeinträchtigen.</p>	<p>Die Anmerkungen zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.             Wird zur Kenntnis genommen.            Eine Aussage zum Klimaschutz ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes leider noch nicht möglich. Die Belange des Klimaschutzes werden im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. der konkreten Vorhabensplanung berücksichtigt.            Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	15.07.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine angepasste artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die zumindest eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).</p> <p>In den aktuellen Verfahrensunterlagen finden sich dazu noch keine näheren Ausführungen; laut Nr. 7.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, die eine solche Beurteilung zulässt, erstellt und im weiteren Verfahren ergänzt. Bei dem am 19.04.2023 vor Ort stattgefundenen Abstimmungsgespräch zur Umweltverträglichkeit wurden seitens unserer Naturschutzfachkraft erste Hinweise zu den Artenschutzbelangen gegeben. Wir nehmen an, dass zwischenzeitlich diesbezügliche Untersuchungen erfolgt sind und bitten um entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden vom GVV Osterburken beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde laut Fachgutachter eine Begehung zur Bewertung des Habitatpotentials und eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.</p>
			<p>Da bei dem Ortstermin u.a. der Überflug einer singenden Feldlerche beobachtet wurde, ist es naheliegend, die Vögel mit dem Fokus auf Bodenbrüter zu erfassen Wir gehen für die FNP-Ebene zudem davon aus, dass die anstehenden Artenschutzbelange im weiteren Verfahren gegebenenfalls in einem konzeptionellen Maßnahmenrahmen mittels geplanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu bewältigen sein werden. Für Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere Naturschutzfachkraft zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine umfangreiche Erfassung ist laut Fachgutachter auf Ebene des FNP nicht erforderlich. Im Kapitel zum besonderen Artenschutz wird dargelegt, welche Untersuchungen im nachgelagerten Verfahren erforderlich sind und mit welchen Maßnahmen dem voraussichtlichen Brutvorkommen der Feldlerche begegnet werden kann. Die Maßnahmen werden auf Ebene eines nachgelagerten Verfahrens konkret festgelegt.</p>
			<p>Bei rechtzeitiger Klärung zu den ermittelten Artenvorkommen (vor Beschluss über die FNP-Änderung) werden aus naturschutzrechtlicher Sicht für die FNP-Ebene voraussichtliche keine erheblichen Bedenken verbleiben. (Etwas konkrete Maßnahmen werden dann im Detail in nachgelagerten Verfahren verbindlich festzulegen sein.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Biotope n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG und Naturdenkmale n. § 28 BNatSchG</i> Das am geplanten Standort vorkommende Grünland wurde bereits in der früheren Grünlandkartierung teilweise als artenreich bzw. als FFH-Lebensraumtyp (LRT 6510) erfasst. Bei dem Ortstermin am 19.04.2023 wurde auch auf die Verdachtsfläche und das zu erwartende Ausnahmeerfordernis hingewiesen. Nach unserer zwischenzeitlichen Erkenntnis wird dies nun von der aktuellen Offenlandbiotopkartierung so bestätigt. Es liegt damit in diesem Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG mit den entsprechenden Verbotsbestimmungen vor. Das Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in den Flächennutzungsplan setzt zum weiteren Verfahren daher ein amtliches Inaussichtstellen einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde voraus. Dazu sind prinzipielle Darstellungen bzw. Erläuterungen zu einem möglichen gleichartigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind laut Fachgutachter Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-LRT enthalten und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Ausgleich erfolgen kann. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen und das Stellen des Ausnahmeantrags erfolgen auf Ebene eines nachgelagerten Verfahrens.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ausgleich (in angemessenem Umfang und räumlichen Zusammenhang) in den Unterlagen erforderlich. Wir empfehlen hierzu gegebenenfalls Rücksprache mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft zu nehmen.	
			Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Naturdenkmale sind nicht erheblich betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zum Punkt Artenschutz steht das Feststellen oder der Ausschluss der Erforderlichkeit von naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen noch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden fachlichen Klärung; voraussichtlich kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Artenschutz-Maßnahmen vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zu der vorhandenen FFH-Mähwiese ist das naturschutzrechtliche Inaussichtstellen einer Biotop-Ausnahme im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die Ausgleichbarkeit ist in den Unterlagen zum weiteren Verfahren dem Grunde nach darzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind laut Fachgutachter Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-LRT enthalten und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Ausgleich erfolgen kann. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen und das Stellen des Ausnahmeantrags erfolgen auf Ebene eines nachgelagerten Verfahrens.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine näheren Ausführungen. Wir gehen im vorliegenden Fall davon aus, dass zur Erläuterung des zu erwartenden Ausgleichbedarfs in dem noch zu erstellenden Umweltbericht eine annähernde Ermittlung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs und der Ausgleichsüberlegungen (voraussichtlich vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) erfolgt. Die Ermittlung des Eingriffsumfanges kann auf der Basis der insoweit aktuell bekannten Planung nach einschlägigen Erfahrungswerten erfolgen.	Wird zur Kenntnis und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i> Der geplante Luftrettungsstandort liegt weder in einer Fläche des Biotopverbundplans, noch wird ein Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Kenntnis- bzw. Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine endgültige Stellungnahme erfolgen. Nach erster überschlägiger Einschätzung zum Vorhaben und aufgrund des vorausgegangenen Ortstermins am 19.04.2023 zeichnet sich jedoch ab, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung obiger Anmerkungen von naturschutzrechtlicher Seite voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die FNP-Änderung für den Luftrettungsstandort verbleiben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	15.07.2024	Der geplante Luftrettungsstandort ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Niederschlagswasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-M 153 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.
			Zu versiegelnde Flächen empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	15.07.2024	Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsge- setz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß fest- gestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub- material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent- sorgung zuzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächen- nutzungsplanes.
			Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu- wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod- SchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prü- fung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fach- behörde anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Vorhabenplanung beachtet. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungs- planes.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	
	Landratsamt NOK Forst	15.07.2024	Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Zu diesen Waldflächen sind die Regelungen des § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Vorhabenplanung beachtet.
			Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	15.07.2024	Die Stadt Ravenstein muss eine nach den gemeinsamen Hinweisen des Landes Baden-Württemberg leistungsfähige Feuerwehr vorhalten. Löschwasser muss zur Verfügung stehen. Ebenso sind Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr herzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes.
	Landratsamt NOK Straßen	15.07.2024	Die Grundstücke befinden sich in der Nähe der Landesstraße L 515 und der Autobahn A 81. Grundsätzlich besteht gegen den Flächennutzungsplan keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Lage zur Autobahn sollte die Autobahn GmbH des Bundes bei der Abstimmung mit eingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen und die Autobahn GmbH im weiteren Verfahren beteiligt.
			Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten, hierzu muss das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 (Abteilung4@rpk.bwl.de) gehört werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	15.07.2024	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Der Änderungsbereich liegt laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur II. Hierbei handelt es sich um geringwertige Flächen, welche nur eine bedingte Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Einer Umnutzung dieser Flächen können wir zustimmen.	Die Zustimmung zur Umnutzung der Flächen wird zur Kenntnis genommen.
			Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Änderungsbereichs durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bereichs für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und bei den Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Vermessung	15.07.2024	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			In zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplan 2024 - Änderung der 1. Fortschreibung zum „Luftrettungsstandort“ erstreckt sich - im westlichen Teil - die Grenze des Geltungsbereichs in das (Wege-)Flurstück 2175. In der Begründung wird unter Nummer 4.1 die nummernmäßige Bezeichnung des Flurstück 2175 (teilweise) nicht aufgelistet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	09.07.2024	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Luftrettungsstandortes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Merchingen, nördlich der Landesstraße L515 und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar ist der Bereich als Regionaler Grünzug (Z) und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dargestellt.</p> <p>Gemäß Plansatz 2.1.1 (Ziel) dienen die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) darf in den Regionalen Grünzügen in der Regel nicht gesiedelt werden.</p> <p>In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 (Ziel) die Ziele des Naturschutzes sowie Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</p> <p>Somit liegen Ziele der Raumordnung vor, die der Entwicklung eines Luftrettungsstandortes in diesem Bereich zunächst entgegenstehen.</p> <p>Die Beantragung einer Zielabweichung befindet sich nach unserem Kenntnisstand derzeit in der Vorbereitung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung zur Funktion der Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entgegenstehen der Planung mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit Höheren Raumordnungsbehörde wurde ein Antrag zur Zielabweichung vorbereitet und eingereicht. Der positive Bescheid zur Zielabweichung liegt mit Datum vom 21.01.2026 vor.</p>
			<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich der Vorhabenstandort im Umfeld von geplanten Vorranggebieten für die Windenergie befindet. Derzeit läuft das Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Wir werden den hier geplanten Standort für den Luftrettungsstandort in unserer Planung berücksichtigen. Wir sehen hierfür (gem. unseres Kriterienkatalogs) einen pauschalen Abstand von 500 Metern für Hubschrauberlandeplätze vor und würden darum bitten (in Absprache mit der Stadt Ravenstein und dem Vorhabenträger), zu prüfen, ob dies aus genehmigungsrechtlicher Sicht ausreichend für die Realisierung des Vorhabens sein würde.</p>	<p>Der Hinweis auf die Ausweisung eines geplanten Vorranggebietes für Windenergie im Umfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und eine Anfrage bezüglich des Abstandes weitergegeben. Laut dem Sachverständiger für Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze, welcher auch die Machbarkeitsstudie erarbeitet hat, werden die Flugkorridore für den favorisierten Standort, welche nach Südwesten und Nordosten verlaufen nicht durch das geplante VRG-Wind nicht tangiert. Damit ergeben sich laut Fachgutachter aus flugbetrieblicher Sicht keine Einschränkungen für den Flugverkehr zu dem genannten geplanten Hubschrauberflugplatz.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	01.07.2024	<p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Luftrettungsstandorts auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu soll ein Standort ca. 1 km westlich des Siedlungsrandes des Ravensteiner Ortsteils Merchingen, nördlich der Landesstraße L 515 gelegen, als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Hubschrauberlandeplatz“ dargestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Laut Planbegründung beinhaltet die Planung einen Landeplatz mit Sicherheitsstreifen, zwei Standplätze für Rettungshubschrauber, ein Gebäude, welches einen Hangar sowie Betriebsräume beherbergen soll, eine Betankungsanlage, allgemeine Flugbetriebsflächen sowie Parkplätze.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs wie auch eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In beiden Fällen handelt es sich um Ziele der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden.</li> <li>- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</li> </ul> <p>Demnach ist ein Konflikt mit zwei Zielen der Raumordnung aus dem ERP zu konstatieren, was auch in der Planbegründung entsprechend ausgeführt wird.</p> <p>Wie ebenfalls in der Planbegründung ausgeführt, wird zur Überwindung der genannten Zielkonflikte die Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens vorbereitet. Besagte Ziele stehen der vorliegenden Planung bis zu einem positiven Abschluss des Zielabweichungsverfahrens entgegen.</p>	<p>Die Zusammenfassung zur aktuell zu Grunde liegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterung zur Funktion der Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entgegenstehen der Planung mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit Höheren Raumordnungsbehörde wurde ein Antrag zur Zielabweichung vorbereitet und eingereicht. Der positive Bescheid zur Zielabweichung liegt mit Datum vom 21.01.2026 vor.</p>
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	13.06.2024	<p>Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans zum „Luftrettungsstandort“ keine Einwände.</p> <p>Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	13.06.2024	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen,</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung bei der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	
			<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>		<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <i>1.1 Geologie</i> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>1.2 Geochemie</i> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>1.3 Bodenkunde</i> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2.1 Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50) steht noch aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass das Plangebiet im Westen an den stillgelegten Steinbruch Ravenstein-Merchingen (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6522-313) grenzt. Im Bereich ehemaliger Steinbrüche ist mit Verfüllungen u. ä. zu rechnen. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh">https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50.000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a>).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Es wird weiterhin auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Dies wird ggf. bei der Vorhabenplanung entsprechend beachtet.</p>
			<p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>RP Karlsruhe Ref. 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst</p>		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</p>	<p>02.07.2024</p>	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -</p>		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Polizeipräsidium HN FESi-E-VK, Standort MOS	8.06.2024	Gegen die Änderung des FNP zum Luftrettungsstandort Gemarkung Merchingen bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
12.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Netze BW GmbH	20.06.2024	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Baden) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung erfolgt kein Bebauungsplanverfahren. Die Genehmigung von Hubschrauberflugplätzen erfolgt in der Regel gemäß § 6 LuftVG in Übereinstimmung mit den §§ 38 bis 53 LuftVZO.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei der vorliegenden Planung erfolgt kein Bebauungsplanverfahren. Die Genehmigung von Hubschrauberflugplätzen erfolgt in der Regel gemäß § 6 LuftVG in Übereinstimmung mit den §§ 38 bis 53 LuftVZO.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.06.2024	Seitens der Telekom bestehen keine Einwände zur FNP Änderung zum "Luftrettungsstandort". Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
15.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	ZV Bodensee Wasserversorgung	14.06.2024	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK Rhein-Neckar	12.07.2024	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die FNP-Änderung zum „Luftrettungsstandort“ auf der Gemarkung Ravenstein-Merchingen keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	ZV Regionaler Industriepark Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	GVV Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Ahorn	08.07.2024	Im Rahmen der Beteiligung der FNP-Änderung zum „Luftrettungsstandort“, Gemarkung Ravenstein teilen wir mit, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25.	Stadt Boxberg	12.07.2024	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Rosenberg	17.06.2024	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinde Schöntal	04.07.2024	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o.g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Adelsheim (GVV Seckachtal)	17.07.2024	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. Teilländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum geplanten Luftrettungsstandort auf Gemarkung Merchingen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.